



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LIV. Streit, ob die Mediati auf den Friedens-Congress erscheinen dürfften? Unterscheid, ob sie ein Suffragium dabey haben, oder nur ihre Noth klagen sollen? N. I. Der Kayserlichen Abgesandten ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

verstehen seyn würde; Ist aber bey den Churfürstlichen nichts auszurichten gewest, weiln dieselben auf deme bestanden, daß sich gemeldten Prædicats gegen Fürsten und Stände der consequenz halben, so die auswärtige Potentaten davon nehmen, und Fürsten und Stände hierinne alsobald nachgehen, und die Churfürsten ex possessione vel quasi segen würden, nicht begeben könnten, noch auch darzu instruiert seyn. Derentwegen endlich bey solcher Bewandniß, da die Fürstliche mit den Churfürstlichen nicht zusammen zu bringen, das beste Mittel zu seyn erachtet worden, daß die vorhabende Conferenz, in loco intermedio, nur allein zwischen den Churfürstlichen anzustellen, jedoch die Kayserlichen, um das Werck zu facilitiren, weiln sich etwa leichtlich zutragen könnte, daß mit denselben ein und anders zu communiciren nöthig seyn möchte, nicht darbey erscheinen solten, worauf dann dem Maynsischen Directorio angedeutertes Memorial zugestellet worden, und ist gemeldter D. Bollmar gestern wieder nacher Münster gereiset, wird von deme, was allhier vorgelauffen, deme Churfürstlichen allda überbringen, und sich mit demselben eines gewissen Tages, wann die Conferenz in loco intermedio anzustellen, vergleichen, und uns zu wissen machen: ist aber aus obangedeuteten Umständen zu ersehen, in was für beschwerlichen Stand die Sachen der Consultation halben stehen, und wie schwerlich mit den Consultationibus werde fortzukommen seyn, daher wir es nochmahls gehorsamst dafür halten, daß ohne Reichs-Tag diese Tractaten nicht wohl füglich werden zu erheben seyn, es sey dann, daß Gott eine gute Veränderung mit dem Krieg schicke. x.

1645.
Majus.

§. LIV.

Streit, ob die Mediat auf dem Friedens-Congress erscheinen dürfen.

Die Schwedische Gesandten zu Osnabrück hatten nun zwar kein Bedencken, mit ihrer Haupt-Friedens-Proposition hervor zu gehen; sie verlangten aber vorher absolut die Erledigung des Puncts, von Vergleichung der Mediat-Stände, da sie insonderheit vor die Städte Stralsund und Erfurth Pässe verlangten. Diese Materie gab nun zu vielen weitläufftigen Consultationen, an beyden Congress-Orten, Anlaß; und zwar stellten die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, denen alldasigen Fürstlichen Gesandten dießfalls vor, daß den Immediatis Statibus solche admissio Mediatorum sehr præjudiciren würde, denen doch die Kayserliche Majestät in ihren Privilegiis, (wie sie es nenneten,) keinen Eintrag thun wollten. Es wurde ihnen aber dagegen von den Fürstlichen Gesandten representiret, daß man zuvörderst von den Schweden zu vernehmen hätte, wie und welchergestalt, Stralsund und andere Mediat, sollten vergleicht werden, ob nemlich solche das Jus Suffragii bey den Tractaten gleich den Immediatis haben, oder ob sie nur bloß zu dem Ende erscheinen sollten, ihre Kriegs-Beschwehrungen, sup-

Unterscheid, ob sie ein Suffragium dabey haben, oder nur ihre Noth klagen sollen.

plicando vorzutragen. Das erstere könnte nicht verstatet werden, und würden sich bey dem Congress schon Mittel finden, solches zu unterbrechen, ohne, daß man nöthig hätte, den Congress selbst, solcher Frage wegen, aufzuhalten: das letztere hingegen möchte billig nicht abgeschlagen werden, weil ja einem jeden Bauern erlaubt sey, supplicando seine Noth zu klagen.

Die Kayserliche Legati waren nun zwar wohl durch diese distinction convinciret; besorgten aber, die Schweden möchten solches auf die Böhmishe und Oesterreichische Land-Stände extendiren, welcher wegen sie declarirten, daß solches Ihro Kayserliche Majestät nicht zugeben würden, sondern, wann jene etwas zu klagen hätten, müßten sie es bey Ihro Kayserliche Majestät thun. Sie stellten auch zugleich ihre Erklärung und Für-Antwort, dieses Puncts halber an die Schweden, dahin aus, wie ab N. I. zu ersehen, welchem das von dem Kayserlichen Gesandten CRANIO darüber geführte Protocoll sub N. II. angefügert wird.

N. I.

1645.
Majus.

N. I.

1645.
Majus.

N. I.
Der Kayserl.
Abgesandten
Erklärung
und Für. Ant-
wort, wegen
Vergleitung
der Mediat-
Städte.

Man hätte mit den Herren Churfürstlichen daraus communiciret, und befände man das Werk also bewandt, daß nicht allein die Herren Churfürsten sondern auch Fürsten und Stände dergestalt dabey interessiret seyn, daß ohne vorgehende communication mit denselben, nichts hauptsächliches darunter resolviret werden könnte, zumahl auch die Nachrichtung angelanget, daß bey der Reichs-Deputation zu Franckfurt, über dieses Werk consultiret worden, ohne daß man noch zur Zeit wisse, ob, oder was für ein Schluß darüber gefallen. Weil es nun an dem, daß selbige Reichs-Deputation zu diesen Tractaten nacher Münster verlegt worden, die sich gegen den 15. dieses alda einfinden solle, wollten die Kayserliche Gesandten bey der Deputirten ersten Ankunfft ferners auch mit denselben von diesem eingefallenen Streit-Punct die Nothdurfft reden, und sich alsdann gegen die Herren Schwedischen eines gewissen hierüber vernehmen lassen.

Versehen sich demnach die Kayserliche Gesandten gegen die Herren Schwedische Gesandten, ersuchten dieselben auch darum, daß sie sich mit der Proposition zur Haupt-Handlung forderst heraus lassen, und wegen selbiger incidenz länger nicht aufhalten wollten, in Erwegung die Mediat ohne das bey der Handlung nicht partes tractantes, noch zu der Proposition interessiret seyn.

Osnabrück den 5. Maji
Anno 1645.

N. II.

N. II.
Kayserliches
Protocoll
hierüber von
Cranio ge-
führet.

In ædibus D. Comitis de LAMBERG, præsentibus Legatis Moguntinis, consultatum super materia die Vergleitung der Mediat-Städte betreffend, und welschergestalt die Königl. Schwedische Gesandten in hoc passu zu beantworten, weiln sich dieselben verlauten lassen, daß sie sich darob bedingen müsten, wann ihnen hier-
im keine Satisfaction wiederfahren sollte, dahero erfordere es die Nothdurfft, von diesem Werk zu reden, damit denselben die Gelegenheit benommen werde, odium protractionis herüber zu legen, explicatur & deducitur materia cum omnibus circumstantiis, difficultatibus & fundamentis utriusque partis paulo fufius, mit Erinnerung, wenn man sich je nicht hauptsächlich darüber eines temperaments vergleichen könnte, daß zum wenigsten aus angedeuteter Ursache einer Für. Antwort an die Schwedischen vonnöthen seyn wolle. Moguntini erinnern, daß sie von ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Materie deutlich instruiert, nicht nachzugeben, daß die Mediat mit sollten hieher vergleitet werden, zeigten ein Original Churfürstl. Schreiben für, so ihnen deswegen noch bey jüngster ordinari zukommen, welches sich auf eine Beylage, worinn zu erschen seyn solle, was dieses Wercks halben bey der Reichs-Deputation zu Franckfurth fürgefallen und beschlossen worden, bezogen sey aber aus Unbedachtsamkeit der Cancellisten eine unrechte Beylage hinzu geleyet worden, jedoch aus bemeldtem Schreiben so viel abzunehmen, daß bey bemeldeter Reichs-Deputation von dieser Materie gehandelt worden, da würde sich nun nicht wohl ein hauptsächliches Conclusum machen lassen, so lange man nicht wisse, wohin das Conclusum Deputatorum ziele: befinden die Sache also bewandt, daß nicht allein die Herren Churfürsten, sondern auch Fürsten und Stände dabey interessiret, und hätten sie, Chur-Mayntische billig Bedencken, ohne mit denen Interessirten vorhergehende communication, sich zu was hauptsächliches heraus zu lassen, hätten auch mit denen allhier anwesenden Fürstlichen daraus communiciret, und dieselben mehrentheils dahin inclinirt zu seyn befunden, daß man sich dieses Puncti gegen die Schwedischen nicht begeben sollte. Derhalben wollten sie der Meynung seyn, daß man der Zeit nur auf eine Für. Antwort gehen, die Sache in suspenso lassen, und nichts desto-
wenger bey den Schwedischen wegen Beförderung der Proposition antreiben sollte. Die Chur-Brandenburgischen gingen auch dahin, und hätte es gestern Gelegenheit gegeben,

1645.
Majus.

gegeben, mit denselben daraus zu communiciren. Wir befinden angeedeutete Erinnerung so erheblich, daß uns billig mit der Chur-Maynßischen Meynung vergleichen müssen, daß nemlich der Zeit nur eine Für-Antwort zu thun, und nichts desto weniger auf Eröffnung der Proposition zu dringen sey, weil man darzu gnugsam Fundament habe, in Erwegung die Mediat-Städte bey dieser Handlung nicht Partes tractantes, noch auch zu der Proposition interessirt seyn, würde also de modo, wie solche Für-Antwort einzurichten, zu reden seyn, prout eum in finem diversæ viæ ac modi fuerunt propositi, tandem conventum, daß die Für-Antwort etwa auf solchen Schlag einzurichten, nemlich die Kayserliche Gesandten hätten über den Punct, wegen Bergleitung der Mediat-Städte, mit den Churfürstlichen communiciret, und besinde man das Werck also bewandt, daß nicht allein die Herren Churfürsten, sondern auch Fürsten und Stände, dergestalt dabey interessirt seyn, daß ohne mit denselben vorgehende Communication, nichts hauptsächliches darüber resolvirt werden könnte, zumahl auch die Nachricht eingelangt, daß bey der Reichs-Deputation zu Franckfurth über diß Werck consultirt worden, ohne, daß man noch zur Zeit wisse, ob, oder was für ein Schluß darüber gefallen. Weiln es nun an dem, daß selbige Reichs-Deputation zu diesen Tractaten nach Münster verlegt worden, die sich gegen den 15. dieses alda einfinden solle, wollten die Gesandten bey deren Deputirten ersten Ankuft, ferners auch mit denselben von diesem eingefallenen Streit-Punct die Nothdurfft reden, und sich alsdann gegen die Herren Schweden eines gewissen hierüber vernehmen lassen. Versehen sich damenhero die Kayserliche Gesandten gegen die Herren Schwedischen Gesandten, ersuchten dieselben auch darum, daß sie sich mit der Proposition zur Haupt-Handlung sörderst heraus lassen, und wegen selbiger Incidenz länger nicht aufhalten wollten, in Erwegung die Mediat ohne das bey der Handlung nicht Partes tractantes, noch zu der Proposition interessirt seyn. Nach gehaltener Conferenz, bin ich, Erane, zu den Chur-Brandenburgischen gangen, und dem Dr. Feig, welcher des Podagra halber bey gemeldter Conferenz nicht seyn können, in Abwesenheit der übrigen Gesandten, von allen Bedencken und Umständen, so bey der Conferenz fürgelauffen, Part gegeben, auch das verglichene Concept vorgezeigt, der selbiges in meiner Gegenwart verlesen, mit Barmhertzen, daß ihm lieb sey zu vernehmen, daß man sich bey der Conferenz einer solchen Für-Antwort verglichen, die Chur-Brandenburgischen hätten des Tages zuvor, mit den Chur-Maynßischen ausserhalb der Stadt eine Conferenz über die bey der Visite fürgelauffene Confusion, und wie selbiges Werck wieder zu recht zu bringen, gehalten, wobey zugleich auch eben dieser Materie halben sey gedacht, und in effectu zu einer solchen Für-Antwort, wie unser Conclusum gefallen, eingerathen worden; das Werck sey an sich selbst wichtig, und fast die vornehmsten Stände des Reichs dabey interessirt, man müsse erstlich mit der Für-Antwort anfangen, um zu sehen, wie sich die Schwedischen darauf werden vernehmen lassen, damit hernacher desto füglicher de medio accommodationis geredet werden möge. Actum den 5. Maj. 1645.

1645.
Majus.

§. LV.

Die Schweden behaupten die Admission der Mediatorum.

Allein die Schwedische Gesandten liefen sich dagegen vernehmen, daß sie, und sonderlich der Legat SALVIUS, welcher die Preliminaria zu Hamburg hätte schließen helfen, am besten wüßten, wer unter dem Worte: *Adherentes*, zuverstehen sey. Jezo verlangten sie weiter keine Pässe vor Mediatos, als nur vor Straßfund und Erfurth: Die Meynung sey auch gar nicht, daß die Mediat ein Votum

und Suffragium, bey den Tractaten haben sollten; sondern, daß ihnen nur frey stehen müste, ihr Anliegen supplicando vorzutragen: die beyden nur genannte Städte würden auch vielleicht über Niemand, als über die Schweden selbst gravaminiren, weil sie bisshero von ihren Landes-Herrn wenig wären bedrängget worden. Meldeten dabey ferner gegen den Dechant von St. Johann zu Dönnabrück,

Verlangen Pässe vor Straßfund und Erfurth.

E e e

nabrück,